

Bundesministerium für Finanzen  
Himmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

per E-Mail: [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)  
cc: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Wien, am 20. Jänner 2006

## **IV-Stellungnahme zum Entwurf betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz und das Bundeshaushaltsgesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich, zu diesem Entwurf Stellung nehmen zu dürfen und will folgende Anmerkungen treffen:

### **Allgemein**

Die Industriellenvereinigung begrüßt die während des Österreich-Konvents begonnene intensive Diskussion über eine Modernisierung des Haushaltsrechts. Wie sich insbesondere anhand der Pilotprojekte im Rahmen der so genannten Flexibilisierungsklausel gezeigt hat, ermöglichen moderne Regeln in diesem zentralen Element der Staatsstruktur massive Effizienzsteigerungspotenziale. Die Absicht, Wirkungsorientierung als Budgetprinzip, die Mehrjährigkeit oder eine erhöhte Flexibilisierung bei der Budgetverwendung einzuführen, werden daher von der Industriellenvereinigung unterstützt. Der vorliegende Entwurf wird daher in seiner Grundausrichtung begrüßt.

### **Spezielle Anmerkungen**

#### **Bundesfinanzrahmengesetz**

Die Einführung der Mehrjährigkeit über dieses Instrument ist positiv. Die damit verbundene Einführung von Rubriken und Rubriken-Obergrenzen erscheint aber diskussionswürdig. So erscheint es sinnvoll auch eine Möglichkeit der Flexibilität zwischen Rubriken einzuführen.

✉ A-1031 Wien, Schwarzenbergplatz 4

☎ +43-1-711 35-2391

📠 +43-1-711 35-2105

✉ [legal.policy@iv-net.at](mailto:legal.policy@iv-net.at)

🌐 [www.iv-net.at](http://www.iv-net.at)

A Member of the Union of  
Industrial and Employers  
Confederations of Europe 

## **Tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen**

Grundsätzlich wird die Berücksichtigung von Gender Budgeting begrüßt. Dennoch stellt sich die Frage, ob technische Budgetregeln mit solchen allgemein politischen Zielen leicht in Einklang zu bringen sind. Insbesondere als solche allgemein politischen Ziele regelmäßig sehr unpräzise sind und viel Spielraum für politische Diskussion ermöglichen. Dies könnte zu einer Überfrachtung des Budgetrechts führen und trägt die Gefahr der Verzögerung der Budgeterstellung oder von Reformen im Budgetbereich in sich. Positiv ist, dass ein solcher Grundsatz zur Überprüfung von Mittelverwendungen und somit zu einem effizienteren Umgang führen kann.

## **Personalpläne**

Die Weiterentwicklung der starren Stellpläne zu Personalplänen mit der Beachtung von Personalkapazitäten wird begrüßt. Eine erhöhte Flexibilisierung des Umgangs mit den wichtigen Human-Ressourcen des Staates sollte dadurch ermöglicht werden und ist überfällig. Neue Grundsätze für die Budgeterstellung gemäß Art. 51 Abs. 9 B-VG.

## **Einführung der Wirkungsorientierung**

Die in Art. 51 Abs. 8 f. B-VG vorgesehene Einführung von Grundsätzen für die Budgeterstellung, wie die Wirkungsorientierung, Controlling und Anreiz- und Sanktionsmechanismen sind sehr wichtige und entscheidende Weiterentwicklungen hin zu einem effizienteren Staat. Sie werden von der Industriellenvereinigung besonders begrüßt.

## **Transparenz**

Insbesondere in den Abs. 8 und 9 des Art. 51 B-VG wird auf Fragen der Transparenz eingegangen, wie der Personalplan, Überblicke über Mittelherkunft und Mittelverwendung, zu erreichende Wirkungen oder Leistungen etc. Es wird angeregt, dass den Beilagen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird und sie entsprechend im zu erstellenden Bundesfinanzgesetz vorgesehen werden. So sind beispielsweise die bestehenden Beilagen zur Forschungsförderung, zu den Umweltschutzausgaben oder zum Anlagevermögen des Bundes von hohem Informationswert für die Bürger und Unternehmen des Staates. Sehr wichtig wäre auch der Einbau eines Ausgliederungsberichtes, mit dem ein leichter Überblick über die Gebarungen der ausgegliederten Einheiten ermöglicht wird, als diese teilweise nur sehr schwer zugänglich sind und sich damit einer demokratischen Kontrolle entziehen könnten.

## **Haushaltsrücklagen**

Von Seiten der Wirtschaft wird die Einführung des Rücklagensystems besonders begrüßt. Die immer wieder festzustellende ineffiziente Verwendung von Staatsmitteln, um im folgenden Jahr eine ähnliche Budgetgröße zu halten (so genanntes „Dezember-Fieber“) ist ein

Misstand, der überwunden werden muss. Das angedachte Rücklagensystem ermöglicht es den Dienststellen bei sparsamer Verwendung eine strategische Ausrichtung der Verwendung ihrer Finanzmittel und trägt somit zu einer deutlichen Effizienzsteigerung der öffentlichen Verwaltung bei, wie sich bei den Flexiklausel-Projekten gezeigt hat.

### **Nicht-Einbeziehung der Länder und Gemeinden**

Das neue Haushaltsrecht kann zu einer deutlichen Effizienzsteigerung beitragen. Umso bedauerlicher ist es, dass sich Länder und Gemeinden diesem Modernisierungsschritt anscheinend nicht anschließen wollen, da in Art. 51 e B-VG ihnen dies frei gestellt wird.

Insgesamt begrüßt die Industriellenvereinigung daher den vorgelegten Entwurf nachdrücklich. Allerdings werden wesentliche Teile erst in der zweiten Etappe in den Jahren 2007/2008 beurteilt werden können (Wirkungsorientierung etc.) und wird mit dieser Reform nur der Grundstein dafür gelegt.

Der Bitte des Bundesministerium für Finanzen entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Industriellenvereinigung  
Rechtspolitischer Ausschuss

Dr. Günter Voith eh  
Vorsitzender

Mag. (FH) Mag. Stefan Mara eh  
Geschäftsführer